

ZH_HANDELSGERICHT HE210051 vom 7. Mai 2021

Zh Handelsgericht, 2021-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE210051

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE210051 du 7 mai 2021

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE210051 del 7 maggio 2021

Erwägungen

E. 2

Materielles

E. 2.1

Anwendbares Recht Auf die vorliegende Streitigkeit ist schweizerisches Recht anwendbar (Art. 154 Abs. 1 IPRG) (act. 1 N. 3; 3/3). Dies ist im Übrigen unbestritten geblieben (vgl. act. 11 N. 26 ff.).

E. 2.2

Anspruch auf Einsicht i.S.v. Art. 958e Abs. 2 OR

E. 2.2.1

Parteivorbringen Gesuchstellerin: Die Gesuchstellerin macht geltend, dass C._____ der Gesuchsgegnerin die ihr gemäss Drittem SCAI-Schiedsspruch geschuldeten Beträge am 28. bzw. 29. Januar 2021 bezahlt habe. Mit dieser Zahlung habe sich die Zahlungsverpflichtung der Gesuchsgegnerin gemäss des LCIA-Schiedsspruchs ver-

- 12 - wirklicht. Mit Einschreiben vom 5. Februar 2021 habe sie (die Gesuchstellerin) die Gesuchsgegnerin aufgefordert, ihr die nun fälligen Beträge gemäss dem nun rechtskräftigen und vollstreckbaren LCIA-Schiedsspruch bis am 8. Februar 2021 zu überweisen (act. 1 N. 15 f.; act. 3/14■17). Die Gesuchsgegnerin habe sich beharrlich geweigert, die Beträge zu bezahlen. Sie (die Gesuchstellerin) habe daraufhin am 16. Februar 2021 das Betreibungsbegehren in Höhe von total CHF 16'855'590.90 zzgl. Zins zu 5% ab 1. Februar 2021 gestellt. Zudem sei in diesem Zusammenhang auch eine Betreibungsforderung in Höhe von CHF 1'343'941.11 zzgl. Zinsen und weiterer Kosten trotz der am 10. November 2020 erfolgten Konkursandrohung noch ausstehend (act. 1 N. 13, N. 17; act. 3/21). Die Einbringlichkeit ihrer Forderungen sei offensichtlich gefährdet, weshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in den Geschäftsbericht ausgewiesen sei (act. 1 N. 22). Gesuchsgegnerin: Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass die Gesuchstellerin über kein schützenswertes Interesse an der angebehrten Einsicht verfüge. Den letzten Geschäftsbericht habe sie für das Geschäftsjahr 2018 erstellt. Der substantielle Zahlungseingang (USD 26.6 Mio.) von C._____ sei indes erst Ende Januar 2021 erfolgt (act. 11 N. 48). Zudem diene das vorliegende Gesuch lediglich der verpönten Auskundshaftung vertraulicher Informationen (act. 11 N. 39). Die Gesuchstellerin habe zudem zahlreiche kostenintensive Prozesse gegen sie (die Gesuchsgegnerin) geführt. Ihr Kostenrisiko habe sie entsprechend längst abschätzen können. Es stelle sich einzig noch die Frage, ob bzw. wann die Gesuchstellerin den Konkursantrag einreichen solle. Dazu bedürfe sie keiner Einsicht in den Geschäftsbericht (act. 11 N. 35 f.).

E. 2.2.2

Rechtliches Gemäss Art. 958e Abs. 2 OR haben Gläubiger, die ein schützenswertes Interesse haben, gegenüber einem Unternehmen Anspruch auf Einsicht in den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht; im Streitfall entscheidet das Gericht. Der Gesuchsteller, der gegenüber der Gesellschaft gestützt auf die erwähnte Bestimmung Einsicht verlangt, muss seine Gläubigerstellung und ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Dem Entscheid über das Einsichtsrecht kommt, auch wenn er im summarischen Verfahren ergeht, materielle Rechtskraft zu, weshalb die An-

- 13 - spruchsvoraussetzungen zu beweisen ■ und nicht bloss glaubhaft zu machen ■ sind, wobei die Gläubigerstellung nur mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sein muss (BGE 137 III 255 E. 4.1 S. 257 [bezieht sich noch auf aArt. 697h Abs. 2 OR]). Im Rahmen der Beurteilung des schützenswerten Interesses an der Einsichtnahme ist kein allzu strenger Massstab anzuwenden. Einem Gläubiger kann das schützenswerte Interesse daran, zunächst die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Gesellschaft zu prüfen, bevor er allenfalls weitere Mittel zur Durchsetzung seiner Forderung aufwendet, nicht abgesprochen werden BGE 137 III 255 E. 4.1.3 S. 258).

E. 2.2.3

Würdigung Gläubigereigenschaft: Die Gesuchstellerin beruft sich auf den vom Kantonsgericht Zug anerkannten und für vollstreckbar erklärten LCIA-Schiedsspruch Nr. 152906 gegen die Gesuchsgegnerin, worin diese verpflichtet wurde, 70% des Prozesserslöses aus dem Schweizer Schiedsverfahren (USD 16'617'408.22 zzgl. Zins zu 5% ab 28. Januar 2021; CHF 1'330'000 zzgl. Zins zu 5% ab 29. Januar 2021) und 100% der im Schweizerischen Schiedsverfahren zugesprochenen Verfahrenskosten (CHF 726'293.31 zzgl. Zins zu 5% ab 29. Januar 2021) (act. 3/7-9; act. 3/14■ 17) zu bezahlen. Ebenso wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich (EB200755-L) vom 5. Oktober 2020 der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung u.a. für diverse weitere von hiesigen Gerichten zugunsten der Gesuchstellerin ausgefallte Kostenentscheide (total CHF 1'343'941.11 zzgl. Zinsen und weiterer Kosten) erteilt (act. 1 N. 13; act. 3/10-11). Die Gesuchstellerin reicht in ihrer Replikeingabe vom 16. April 2021 weitere Entscheide bzw. Urkunden ein, aus denen sie ihre Gläubigerstellung ableitet. Es handelt sich um den Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 25. Juni 2018 (act. 16/39) sowie die Zessionsvereinbarung vom 10. Oktober 2017 (act. 16/40). Sie (die Gesuchstellerin) habe sich mit dieser Zessionsvereinbarung von der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Forderung gegen die Gesuchsgegnerin in Höhe von rund CHF 25'000.■ abtreten lassen (act. 15 N. 37). Die Gesuchstellerin

- 14 - legt die Novenqualität dieser neuen Behauptungen und Urkunden nicht rechtsgenügend dar. Diese neuen Tatsachenbehauptungen und Urkunden dienen offensichtlich der Begründung ihres Gesuchs. Der pauschale Hinweis der Gesuchstellerin, dass sie diese Urkunden in Reaktion auf die unzutreffenden Einwendungen der Gesuchsgegnerin replicando nachgereicht habe (act. 15 N. 33), rechtfertigt keine Erweiterung des Tatsachenfundaments nach Aktenschluss. Die Gläubigereigenschaft der Gesuchstellerin ist indes bereits anhand der im Gesuch aufgeführten bzw. beigelegten rechtskräftigen Urteile ausgewiesen und diesbezüglich auch nicht bestritten. Da sich die neuen Tatsachenbehauptungen und Urkunden als nicht entscheiderelevant erweisen, erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen. Streitfall i.S.v. Art. 958e Abs. 2 Satz 2 OR: Die Gesuchstellerin ersuchte die Gesuchsgegnerin im Vorfeld dieses Verfahrens erfolglos um Einsicht in die letzten fünf Geschäftsberichte (act. 1 N. 8; act. 3/4■5). Damit liegt ein

Streitfall i.S.v. Art. 958e Abs. 2 Satz 2 OR vor. Entsprechend war die Gesuchstellerin berechtigt, das hiesige Gericht anzurufen. Schutzwürdiges Interesse: Das Einsichtsrecht gemäss Art. 958e Abs. 2 OR ist vom Leitgedanken getragen, gegenüber Gläubigern mit einem schutzwürdigen Interesse Transparenz zu schaffen (FINK, a.a.O., S. 448 m.w.H.). Die Gesuchstellerin hat ■ neben dem Schieds- und Exequaturverfahren ■ verschiedene rechtliche Schritte zur Sicherstellung und Vollstreckung der genannten Urteilsforderungen getätigt. Konkret hat sie hinsichtlich der ihr mit LCIA-Schiedsspruch zugesprochenen Forderungen am 16. Februar 2021 ein Betreibungsbegehren gestellt (act. 1 N. 16; act. 3/18■20). Für die in Betreibung gesetzten Forderungen betreffend die Kostenentscheide hat sie die Gesuchsgegnerin sodann bis zur Konkursandrohung betrieben (act. 1 N. 13; act. 3/10■11). Ferner hat die Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang drei Arrestbefehle gegen die Gesuchsgegnerin erwirkt (act. 1 N. 21; act. 3/22■25). Die Gesuchsgegnerin hat bis jetzt ■ das ist unbestritten geblieben ■ noch keine dieser Forderungen bezahlt. Der Gesuchsantwort lässt sich denn auch nicht entnehmen, dass diese Ausstände in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages in Kürze beglichen würden. Dass es sich dabei nicht um eine Bagatellforderung handelt, liegt auf der Hand. Anzeichen dafür, dass die Ge-

- 15 - suchstellerin mit ihrem Einsichtsbegehren sodann lediglich eine verpönte "fishing expedition" bezweckt, sind angesichts dieser Umstände weder dargelegt noch ersichtlich. Die Gesuchsgegnerin macht in dieser Hinsicht auch keine konkreten Geheimhaltungsinteressen geltend. Vielmehr ist angesichts der beharrlichen Zahlungsverweigerung ein Interesse der Gesuchstellerin an der Einsicht in die allgemeine Finanzlage der Gesuchsgegnerin nachvollziehbar. Die Gesuchsgegnerin wendet ein, dass die Gesuchstellerin bereits das Vollstreckungsverfahren eingeleitet habe. Entsprechend gehe es ihr nicht mehr darum, ihre Kostenrisiken im Vorfeld eines Forderungsprozesses abzuschätzen. Ihr Einsichtsbegehren zielt in diesem Stadium lediglich darauf ab, ihre Konkursdividende vorab zu berechnen. Dieses Ansinnen verdiene keinen Rechtsschutz (act. 11 N. 34, N. 39, N. 44). Dieser Argumentation kann nicht beigepliziert werden. Auch das Vollstreckungsverfahren ist für die Gesuchstellerin mit Kostenrisiken verbunden. Wer das Konkursbegehren stellt, haftet gemäss Art. 169 Abs. 1 SchKG für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) oder bis zum Schuldenruf (Art. 232 SchKG) entstehen. Die Gerichte verlangen denn auch regelmässig einen Kostenvorschuss (Art. 169 Abs. 2 SchKG). Nicht zuletzt müsste die Gesuchstellerin weitere finanzielle Mittel für ihre Rechtsvertretung aufwenden. Entsprechend verfügt sie unter den konkreten Umständen auch nach durchlaufenem Erkenntnisverfahren über ein legitimes Interesse, ihren Anteil aus dem Liquidationserlös vorab abschätzen zu können. Daran ändert auch nichts, dass ■ gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien (act. 11 N. 43; act. 15 N. 56) ■ derzeit rund USD 13.3 Mio. (von einer Forderung in der Höhe von rund CHF 18.2 Mio.) durch Arreste der Verfügungsbeschränkung der Gesuchsgegnerin entzogen sind. Dies, da es sich beim Arrest lediglich um ein Sicherungsmittel handelt und überdies ein substantieller Anteil der Forderung ■ nahezu ein Drittel ■ ungesichert ist. Zudem macht die Gesuchsgegnerin eigens geltend, dass alle ihre (Bar-)Vermögenswerte von diesem Arrestbeschluss erfasst seien (act. 11 N. 43). Damit wäre die Forderung der Gesuchstellerin (rund CHF 18.2 Mio.) allenfalls nicht mehr vollständig gedeckt. Dies spricht ebenfalls für eine Gefährdung der Ansprüche der Gesuchstellerin. In Anbetracht dieser gesamten

- 16 - Umstände verfügt die Gesuchstellerin über ein schützenswertes Interesse an der Einsicht in die Aktiven und Passiven der Gesuchsgegnerin. Einsicht in den letzten erstellten Geschäftsbericht: Für den Fall, dass die Gesuchsgegnerin den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 noch nicht erstellt haben sollte, ersucht die Gesuchstellerin um Einsicht in den letzten Geschäftsbericht (act. 1 N. 23). Die Gesuchsgegnerin bringt vor, dass es sich beim Geschäftsbericht 2018 derzeit um den letzten erstellten Geschäftsbericht handle (act. 11 N. 48). Die Gesuchstellerin bestreitet in ihrer Replikeingabe vom 16. April 2021 diese Behauptung und ersucht zusätzlich um Einsicht in allfällig erstellte, aber noch nicht genehmigte Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2019 sowie 2020 und/oder diesbezüglich vorliegende Dokumente (act. 15 N. 61 f.). Das Gesetz vermittelt mit Art. 958e Abs. 2 OR dem Gläubiger einen Anspruch auf Einsicht in den Geschäftsbericht (Jahresrechnung [Art. 958 Abs. 2 OR]; allenfalls zusätzliche Informationen für grössere Unternehmen [Art. 961 OR]; allenfalls Konzernrechnung [Art. 963 OR]) und die Revisionsberichte. Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Einsicht in noch nicht genehmigte Geschäftsberichte, Entwürfe oder in die zu ihrer Erstellung erforderlichen Dokumente besteht hingegen nicht. Selbst wenn sich das gesetzliche Einsichtsrecht auch auf diese Urkunden erstreckte, handelt es sich dabei um eine Erweiterung des Einsichtsbezugs, die nach Aktenschluss und damit verspätet erfolgte. Die Gesuchstellerin hätte eine solche Entwicklung antizipieren und ihr mittels der Stellung von Eventualbegehren prozessual vorgreifen müssen. Die Gesuchstellerin verlangt in ihrem Gesuch explizit Einsicht in den letzten erstellten Geschäftsbericht, sofern die Gesuchsgegnerin geltend machen sollte, den Geschäftsbericht für das Jahr 2020 noch nicht erstellt zu haben (act. 1 N. 23). Die Gesuchsgegnerin bringt vor, den letzten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 erstellt zu haben (act. 11 N. 48). Die Gesuchstellerin verfügt auf jeden Fall über ein schützenswertes Interesse an der Einsicht in den im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils letzten genehmigten Geschäftsbericht der Gesuchsgegnerin (Geschäftsbericht 2018/allenfalls Geschäftsbericht 2019 oder 2020).

- 17 - Jahresfrist: Das Einsichtsrecht gemäss Art. 958e Abs. 1 OR ist innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Geschäftsberichts auszuüben. Der Wortlaut von Art. 958e Abs. 2 OR bezieht sich nicht auf diese Jahresfrist. Gemäss Lehre soll indes das Einsichtsrecht gemäss Art. 958e Abs. 2 OR in Analogie zu Abs. 1 ebenfalls auf ein Jahr seit Genehmigung des Geschäftsberichts beschränkt sein (NEU-HAUS/SUTER, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Watter/Vogt [Hrsg.],

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Gerichtskosten Streitwert: Die Gesuchstellerin macht geltend, der Streitwert sei bei maximal 1% des Forderungsbetrags (rund CHF 18.2 Mio.) zu veranschlagen. Das ergäbe einen Streitwert von CHF 182'000.■ (act. 7 N. 5). Die Gesuchsgegnerin geht dagegen von einem Streitwert in der Höhe von CHF 20'000.■ (act. 17 N. 8). Dies mit

- 19 - der Begründung, dass die Gesuchstellerin nur ein geringes wirtschaftliches Interesse am einverlangten Geschäftsbericht habe (act. 17 N. 4). Im Grundsatz obliegt es der klagenden Partei, den Streitwert zu beziffern. Es ist indes Sache des Gerichts, den Streitwert festzulegen, wenn sich die Parteien nicht einigen können bzw. ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Bei Auskunfts- und Informationsansprüchen nehmen

Rechtsprechung und Lehre für den Streitwert einen Bruchteil von 10% bis 40% des wirtschaftlichen Interesses an (Urteil 4A_542/2017 des Bundesgerichts vom 9. April 2018, E. 4.4.2; Urteil HE180481 des Handelsgerichts des Kantons Zürichs vom 17. Januar 2019, E. 5.7; ZÜRCHER, Der Streitwert im Immaterialgüter- und Wettbewerbs- rechtsprozess, in: sic! 2002, S. 498). Die Gesuchstellerin beabsichtigt mit diesem Gesuch letztlich, eine rechtskräftig abgeurteilte Forderung in der Höhe von rund CHF 18.2 Mio. schuldbetreibungs- und konkursrechtlich durchzusetzen. Die von den Parteien beantragten Streitwer- te in Höhe von CHF 182'000.■ (1% von CHF 18.2 Mio.) bzw. CHF 20'000.■ erwei- sen sich in dieser Hinsicht als bei weitem zu tief. Indes gilt es zu berücksichtigen, dass die eingeklagten Informationsansprüche nicht mehr der Bezifferung der Leis- tungsklage dienen, sondern der Vollstreckung von rechtskräftig ausgewiesenen Forderungen. Angesichts der weiteren Tatsache, dass die einzutreibende Forde- rung sehr hoch ist, rechtfertigt es sich, den Streitwert stattdessen bei ca. 5% von CHF 18.2 Mio., also bei rund CHF 900'000.■, zu veranschlagen. Höhe der Gerichtsgebühr und Kostenaufgabe: Die Gerichtsgebühr ist unter Be- rücksichtigung der Reduktion für das Summarverfahren (§§ 4 und 8 Abs. 1 GebV OG) auf CHF 20'000.■ festzusetzen und vorab aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss (CHF 5'000.■) zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchstellerin ist im Umfang des von ihr geleisteten Kostenvorschusses das Rückgriffsrecht auf die Gesuchsgegnerin einzuräumen.

- 20 -

E. 5.2

Parteientschädigungen Unter Berücksichtigung des Streitwertes und der summarischen Natur des Ver- fahrens erscheint es angemessen, die der Gesuchsgegnerin ausgangsgemäss aufzuerlegende Parteientschädigung auf CHF 20'000.■ anzusetzen (§§ 4 und 9 AnwGebV). Die Einzelrichterin verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.